

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH,

August-Horch-Str.9, 56712 Cochem, Tel. 02671 – 8080, Fax 02671 – 4465, mail(et)taxi-cochem.de

§ 1 Allgemeines

TAXIZENTRALE TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH vermittelt Beförderungsleistungen in der Personen- und Sachbeförderung. Dazu gelten die unten aufgeführten AGB für Kunden und Unternehmer. Änderungen der AGB bleiben vorbehalten.

Begriffsbestimmungen

Taxi- und Mobilitätszentrale Cochem GmbH vermittelt Beforderungsaufträge an Mietwagen- und Taxiunternehmer. Es bleibt Taxi- und Mobilitätszentrale Cochem GmbH überlassen, welchem Personenbeförderungsunternehmer (kurz: TAXIUNTERNEHMEN oder TAXIUNTERNEHMER) die Durchführung des Auftrages übertragen wird.

Taxi- und Mobilitätszentrale Cochem GmbH ist für die Werbung, Vermittlung und bei Rechnungsfahrten aus organisatorischen Gründen für die Zusammenfassung aller Rechnungsfahrten verantwortlich und somit zentrale Rechnungsstelle für den TAXIUNTERNEHMER.

Zu diesem Zweck werden für den TAXIUNTERNEHMER Verrechnungskonten angelegt, über die der Ausgleich unter Verrechnung von Forderungen Dritter (Autowerkstätten, Versicherungen, Tankstellen, Automieten und Pachten etc.) erfolgt.

Die jeweils gültige Fassung der AGB wird im Internet veröffentlicht, ist in den Geschäftsräumen der TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH deutlich sichtbar ausgehängt und zur Einsichtnahme erhältlich. Es gilt jeweils, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie bei Dauerschuldverhältnissen, die zum Zeitpunkt der Bestellung der Beförderungsleistung aktuelle Fassung der AGB. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH sie schriftlich akzeptiert hat.

§ 2 Vertragsabschluss und Rücktritt vom Vertrag

1. TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH nimmt Fahraufträge mündlich, fernmündlich, per Fax, schriftlich oder online zu den aktuellen Konditionen an, die sie zum Zeitpunkt der Bestellung auf Druckschriften bzw. im Internet veröffentlicht hat. Zu einem Vertragsabschluss kommt es jedoch nur, wenn TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH entweder diesen Auftrag schriftlich im Voraus bestätigt hat oder wenn die Fahrt tatsächlich angetreten wird. Sollte die Annahme einer Bestellung auf Grundlage eines Druck-, Rechen- oder Schreibfehlers erfolgt sein, behält sich TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH den Rücktritt vor.

2. Für Terminfahrten zum Flughafen oder Bahnhof oder Hafen oder Abholungen ab Flughäfen, Schiffen oder Bahnhöfen, kann eine bestimmte Abholzeit vereinbart werden. In diesen Fällen müssen TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH Fahrplanänderungen durch den Kunden so rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, dass zwischen den Parteien gegebenenfalls eine Änderung der Abholzeit vereinbart werden kann. Anderenfalls haftet der Kunde dem ausführenden oder mit der Ausführung beauftragten TAXIUNTERNEHMER, für entstehende Schäden.

Abholungen ab Flughäfen können sich, sofern keine bestimmte Abholzeit vereinbart wurde, auch auf die Ankunft bestimmter Flüge beziehen. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH die genauen Flugdaten, insbesondere die Flugnummer, mitzuteilen. Vertraglich geschuldet ist stets die Abholung zum Zeitpunkt der planmäßigen Ankunft, es sei denn der Kunde teilt TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH die geänderte Ankunftszeit rechtzeitig mit oder es war für TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH zumutbar und möglich, sich rechtzeitig über die genaue Ankunftszeit zu informieren.

3. Wird ein Auftrag

- a) vor der Auftragsverteilung durch TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH durch den Kunden zurückgenommen, fallen keine Stornogebühren an.
- b) nach der Auftragserteilung ist innerhalb des Tarifgebietes Cochem der im Tarif festgelegte Anfahrtsbetrag fällig.
- c) nach der Auftragserteilung ausserhalb des Tarifgebietes Cochem kann der TAXIUNTERNEHMER pro Kilometer, die er schon angefahren ist, den Tarifkilometer verlangen.

§ 3 Preise

1. Alle Preisangaben verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in EURO und einschließlich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, sowie zuzüglich Spesen und möglicher Verkehrswegnutzungsgebühren (Fähren, Tunnelgebühren etc.). Maßgeblich ist der jeweilig gültige Taxentarif der Stadt Cochem der im Internet, in den Geschäftsräumen der TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH und jedem Taxi einsehbar ist.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Fahrttermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Erbringung der Leistung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der TAXIUNTERNEHMER berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung um mehr als 25 % übersteigt.

§ 4 Beförderung von Personen und Sachen

1. Die Kunden haben sich jederzeit so zu verhalten, dass die Sicherheit des Fahrzeuges und des Fahrers, ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Fahrgäste sowie sonstiger Dritter nicht gefährdet wird. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Anschnallpflicht für sich sowie für die Beaufsichtigung und die Einhaltung der Sicherungspflicht in ihrer Begleitung befindlicher minderjähriger Personen sowie für die Beaufsichtigung und ordnungsgemäße Sicherung mitgeführter Tiere. Die Kunden haben Sorge zu tragen, dass sie oder ihre sich in ihrer Begleitung befindliche minderjährige Fahrgäste die Fahrzeugtüren nur auf Aufforderung durch den Fahrer öffnen. Kunden und sie begleitende Personen sind gleichwohl verpflichtet zu prüfen, ob ein Öffnen der Türen gefahrlos möglich ist. Im Falle von Schäden haften Kunden, und sie begleitende Personen für sämtliche von ihnen verursachte Schäden.
2. In der Regel wird der Auftrag über Datenfunk automatisch verteilt und einem TAXIUNTERNEHMER zugeteilt. Die Kunden haben auf besondere Beförderungswünsche, insbesondere wegen gesundheitlicher Erfordernisse, oder Ankunftsstermine bei der Bestellung und bei Fahrtantritt hinzuweisen.
3. Bei kilometerabhängiger Fahrpreisberechnung wird die zu Grunde zu legende Fahrstrecke auf Kundenwunsch vor Fahrtantritt gemeinsam mit dem Kunden festgelegt. Festpreise werden in der Regel nicht angeboten. Sollten in Ausnahmefällen dennoch einmal Festpreis ausgehandelt worden sein, so ist dem TAXIUNTERNEHMER die Wahl der Fahrstrecke freigestellt.
4. Mitgenommene Gepäckstücke und in Begleitung beförderte Tiere befinden sich während der Beförderung in der Obhut des Kunden, auch wenn der TAXIUNTERNEHMER natürlich gern bei der sachgerechten Ladung und Sicherung behilflich ist. Sofern eine Ladungssicherung nicht möglich ist oder Gegenstände nur unter Inkaufnahme einer Gefährdung von Fahrer oder Fahrzeug geladen werden können, können solche Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen werden.
5. Nahrungsmittel werden nur in geschlossenen Behältnissen befördert. Eine Öffnung solcher Behältnisse oder der Genuss von Tabak oder Nahrungsmitteln ist während der Fahrt ohne das ausdrückliche Einverständnis des TAXIUNTERNEHMERS untersagt.

6. Bei Übernahme von zum Transport geeignetem Kuriergut wird der TAXIUNTERNEHMER dieses nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf Vollständigkeit prüfen. Hierzu hat der Kunde bei Übernahme eine entsprechende schriftliche Übernahmebestätigung vorzulegen. Kuriergut wird von TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH in geeigneter Form geladen und gesichert. Zeigt sich bei Ablieferung des Kuriergutes am Fahrziel eine Mindermenge oder ein Mangel gegenüber der bestätigten Übernahmebestätigung, ist dies TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH direkt bei Anlieferung schriftlich unter Angabe von Art und Umfang des Schadens mitzuteilen. TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH leitet diesen Mangel unverzüglich an den ausführenden TAXIUNTERNEHMER weiter. TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH teilt dem Kunden die Daten des Haftenden mit, damit der Kunde sich direkt wegen der Schadensregelung mit dem TAXIUNTERNEHMER in Verbindung setzen kann.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung, Verzug und erweitertes Pfandrecht

1. Als Vertragspartner (VP) wird der Besteller und oder Fahrgast selbst bestimmt. Der VP haftet der TAXIZENTRALE TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH gegenüber allen Forderungen an Dritte, die aus diesem Vertrag entstehen, falls der Dritte die Zahlung verweigert oder nur teilweise begleicht.

2. Der Fahrpreis für Dienstleistungen ist bei Erbringung fällig und wird in bar vom TAXIUNTERNEHMER erhoben. Ausgenommen davon sind lediglich Aufträge, für die im Voraus eine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Kreditkarten werden als Zahlungsmittel zur Zeit noch nicht akzeptiert

3. Bei Rechnungskunden sind Zahlungen für Dienstleistungen spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der leistungsbezogenen monatlichen Rechnung zu leisten. Abzüge und abweichende Zahlungsfristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH über den Betrag unbeschränkt verfügen kann. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung.

5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH nachweisbar ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH berechtigt, auch diesen geltend zu machen (§ 288 Abs. 3 BGB).

6. TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH steht wegen ihrer Forderung(en) aus Beförderungen ein Pfandrecht an überlassenen oder aufgrund von Beförderungen in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH ist berechtigt, das Pfandrecht auch zur Befriedigung von Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Kunden zu verwerten. TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH ist berechtigt, gepfändete Gegenstände 14 Tage nach deren Pfändung nach eigenem Ermessen zu einem angemessenen Preis zu veräußern und die damit erzielten Einnahmen zur Begleichung der offenen Schuld des Kunden zu verwenden, falls dieser die offene Forderung nicht zuvor begleicht. Für eine Pfandnahme ist TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro zu erheben.

7. Bei Erteilung einer Genehmigung den Rechnungsbetrag per Lastschrift mit einem Skonto von 3% auf den Rechnungsbetrag, einzuziehen, hat der Kunde dafür zu Sorgen, dass die nötige Kontodeckung vorhanden ist. Unabhängig von den anfallenden Bankgebühren wird eine zusätzlich Bearbeitungsgebühr von 15 € wird fällig, wenn Lastschriften nicht eingelöst werden.

Bei Erteilung von Aufträgen zur Rechnungsstellung an Dritte (Firmen und ähnliches) ist grundsätzlich für die Preisgestaltung der jeweils gültige Cochemer Taxentarif maßgeblich. Sondervereinbarungen aus diesem Taxitarif sind für TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH nur gültig, wenn sie von TAXIZENTRALE TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH ausdrücklich bestätigt wurden. Ausdrücklich wird festgestellt, dass unterhalb der im Tarif festgelegten Anfahrt-, Zeit- und Kilometerpreise keine Preise vereinbart werden. Andere Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Zwischen dem Besteller der Fahrt gilt ausdrücklich als vereinbart, dass im Falle einer Kürzung oder Ablehnung der Zahlung unserer Rechnung durch den Dritten, der nicht gezahlte Teil oder die komplette Rechnung durch den Besteller beglichen wird.

§ 6 Gewährleistung, Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Natürlicher Verschleiß an Transportgütern, Gepäck etc. ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Koffer, Taschen und andere Transportbehältnisse befinden sich während des Transportes durch TAXIUNTERNEHMER in sachgemäßer Nutzung und unterliegen während dieser Beförderung natürlichem Verschleiß. Auch Lackbeschädigungen von durch TAXIUNTERNEHMER transportierten Fahrrädern, Rollstühlen und Kinderwagen etc. können auch bei sachgemäßer Verladung und Transport nicht ausgeschlossen werden und sind daher ebenfalls als natürlicher Verschleiß zu betrachten.

2. Kuriergut, welches ohne persönliche Begleitung des Kunden befördert wird, ist von der Gewährleistung ausgeschlossen, so nicht vor Fahrtantritt eine geeignete Übernahmebestätigung durch den TAXIUNTERNEHMER gegengezeichnet wurde (vgl. § 4 Ziffer 6).

3. Mögliche Gewährleistungsansprüche bezüglich Beschädigungen von Transportgut sind dem TAXIUNTERNEHMER umgehend bei Fahrtende zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Kunden tragen die Verantwortung für jedwede Körper- oder Sachschäden, die sich aus dem eigenen Genuss von Tabak oder Nahrungsmitteln im Fahrzeug ergeben, auch wenn ihnen dieser Genuss durch den TAXIUNTERNEHMER gestattet wurde.

5. Der TAXIUNTERNEHMER haftet für Schäden, die dem Kunden durch unpünktliche Abfahrt oder Ankunft am Fahrziel entstehen, nur, wenn

(1) die Einhaltung einer bestimmten Abfahrts- der Ankunftszeit zwischen TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH und dem Kunden rechtzeitig zuvor ausdrücklich vereinbart wurde und

(2) die Leistungsstörung nicht durch Naturkatastrophen, unvorhergesehene technische Mängel, Verkehrsstaus oder Unfälle oder aus Gründen entsteht, die in der Sphäre des Kunden liegen. Das gilt insbesondere bei Flughafenfahrten.

Der TAXIUNTERNEHMER haftet ferner nicht, wenn der Kunde die Abfahrts- oder Ankunftszeit selbst bestimmt hat und hierbei gewöhnliche Fahrtverzögerungen etwa durch Stau etc. unberücksichtigt gelassen hat.

Insbesondere kurzfristige Flugplanänderungen oder eine gegenüber der geplanten Ankunftszeit verfrühte oder verspätete Ankunft des

Kunden entbindet diesen nicht von seiner Leistungspflicht.

6. Gewährleistungsansprüche, die aus terminlichen Leistungsmängeln entstehen sind schließlich ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung schriftlich geltend gemacht werden.

7. Die Haftung vom TAXIUNTERNEHMER für Schäden, die nicht Körper- oder Gesundheitsschäden sind, ist auf den zweifachen Fahrpreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den TAXIUNTERNEHMER verursacht wird.

8. Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihm verursachten Sach- oder Körperschäden. Das gilt auch für Schäden, die durch minderjährigen Begleitpersonen, von Tieren oder durch mitgeführte Transportgüter verursacht werden, welche, aus gesundheitlichen oder fahrlässigen Gründen, am Eigentum von TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH oder dritten Personen entstehen. Dies gilt im besonderen auch für Schäden, die durch Verunreinigung durch Erbrechen, Inkontinenz, mitgeführte Nahrungsmittel oder Rauchwaren entstehen.

Bei der Bezifferung solcher Schäden wird der TAXIUNTERNEHMER neben der Beseitigung auch entgangenen Gewinn durch Ausfallschäden geltend machen, die durch Lüftung oder Trocknung entstehen. Bei der Berechnung des Schadens wird bei Standzeiten, die tarifliche Wartezeit zu Grunde gelegt.

§ 7 Datenschutz

TAXI- UND MOBILITÄTSZENTRALE COCHEM GMBH erhebt, verarbeitet und nutzt betriebs- und personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu (§ 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz). Im Rahmen der Eigensicherung und zur Kontrolle der Ausbildung des Personals, können Telefonate aufgezeichnet werden. Die Löschung dieser Aufzeichnungen geschieht nach maximal 30 Tagen automatisch.

§ 8 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Zahlung ist Cochem/Mosel. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Cochem.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke besteht. Die Parteien sind darüber einig, dass anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung treten soll, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke bekannt gewesen wäre. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenem Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

[Zurück zur Website](#)